**Schutzkonzept   
Volksschulen Kanton Zürich (V12, 24.06.2021, gültig ab 28. Juni 2021, Änderungen A1, A4, A6, A9, B2, B3, B4, B7, C6, D1, D2, E3, F2)**

**Grundlagen**:  
Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

**Bezirk:** Zürich-Affoltern **Schule**: Blumenfeld

Kindergarten  Primarschule  Sekundarschule

Sonderschule/Schulheim  Spital-/Klinikschule

Aufnahmeklasse Asyl  HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

**Name**: Stadler Bernadette **Funktion**: Schulleitung

**Telefon**: 079 455 36 04 **Mail**: bernadette.stadler@schulen.zuerich.ch

**Version (Nr.)** : 1 **vom:** 18.08.2021

Inhalt

[A: Allgemeine Regeln 3](#_Toc45141952)

[B: Distanzregeln 7](#_Toc45141953)

[C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur 8](#_Toc45141954)

[D: Schul- und Klassenanlässe 11](#_Toc45141955)

[E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung 13](#_Toc45141956)

[F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz 14](#_Toc45141957)

[G: Isolations- und Quarantänemassnahmen 16](#_Toc45141958)

| **Schutzmassnahmen** | **Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen** | **verantwortliche Person(en)** | **Umsetzungs- kontrolle** |
| --- | --- | --- | --- |
| A: Allgemeine Regeln Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten. | | | |
| A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund  (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage) | Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: | Präsidium Schulpflege, Schulleitung | Durch: SL / KSB |
| A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause | * Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung / Leitung Betreuung oder Leitung Hausdienst &Technik. * Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. * Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet.   Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne-oder Isolationsmassnahmen selbst an. | Mitarbeitende an der Schule | Durch: SL/ LB / LHT |
| A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert. | * Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. * Die Eltern/MitarbeiterInnen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. * Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Die Information erfolgt via Mail mit Hinweisen, wo ein spezieller Handlungsbedarf besteht. | Schulpflege, Schulleitung | Durch: SL/ LB |
| A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.) | * Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. * Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene)können aber klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. * Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. | Schulleitung, Leitung Betreuung / Leitung Hausdienst / Lehr- und Betreuungspersonen / Spettpersonal | Durch: SL / LB / LHT |
| A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben | * Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe, z.B. Elternabende, Elterngespräche das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. * Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. | Alle Mitarbeitenden der Schule | Durch: SL / LB / LHT |
| A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilenehmenden) | * Schulen dürfen ausschliesslich Veranstaltungen ohne Zertifikat anbieten. Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten. * Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. * Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelegung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. * Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, zulässig. Für Erwachsene gilt eine Maskentragpflicht. | Schulleitung, Lehr- und Betreuungspersonen | Durch: SL / LB / LHT |
| A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe) | Es gilt die Reinigungsordnung (siehe Anhang 1)   * Beim Besuch der Schulbibliotheken sind ebenfalls BAG Hygienemassnahmen zu beachten. * Vor und nach dem Besuch werden die Hände gewaschen. | Schulleitung, Mitarbeitende Mediothek, Nutzende | Durch: SL / LB |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung) | Die Umsetzung der Regelungen erfolgen gemäss den Vorgaben der Reinigungsordnung und dem FAQ Pandemie. siehe auch Anhang 1: Reinigungsordnung für die Schulanlagen der Stadt Zürich.  Grundsätzlich gilt: Vor und nach der Nutzung Hände waschen.  Zudem gelten   * Reinigung Türfallen in den Schulzimmern: Jeweils zusätzlich zwei Mal täglich; mittags und abends. * Vorbereitungsraum: Vor und nach der Nutzung von gemeinsam genutzten Geräten werden die Hände gewaschen. Hier stehen dem Schulpersonal entsprechende Reinigungstücher oder bei Mehrfachnutzung im Vorbereitungsraum auch Oberflächenreiniger in Sprayflaschen und Haushaltpapier zur Verfügung (siehe auch Reinigung). * Die Kopier-und Druckgeräte werden nach dem Gebrauch freigegeben. Sortierarbeiten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Klassen- / Betreuungsraum oder einem anderen freien Raum erledigt. * Teamzimmer: Hier stehen dem Schulpersonal Oberflächenreiniger in Sprayflaschen und Haushaltpapier zur Verfügung (siehe auch Reinigung). * Sportgeräte: Die Zuständigkeit für die Reinigung liegt beim Sportamt. * verschiedene Räume: In den Unterrichts- und Betreuungsräumen stehen Kisten mit den nötigen Reinigungsmitteln, wie Sprayflasche und Haushaltpapier für die individuelle Nutzung zur Verfügung. Jede/r Nutzende reinigt damit gemeinsam genutzte Gegenstände und Geräte selbständig. | Schulleitung, Leitung Betreuung, Hausdienst, Lehr- und Betreuungspersonen | | Durch: LHT / SL / LB |
| A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc. siehe dazu D4 | Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. |  | |  |
| B: Distanzregeln Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern. | | | | |
| B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen | Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht und Betreuung in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzten diese Regelung im Bedarfsfall durch. | Lehr- und Betreuungspersonen | Durch: SL / LB | |
| B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern | Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Primarklasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. |  |  | |
| B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen | Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, wird das Tragen von Masken für Erwachsene in Innenräumen dringend empfohlen. | Schulpflege, Schulleitung, alle erwachsenen Personen | Durch: SL / LB / LHT | |
| B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3) | * Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. * Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelegung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. * Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. * Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. Für Erwachsene gilt eine Maskentragpflicht. | Verantwortliche der Schule, Veranstalter | Durch: SL / LB / LHT | |
| B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben | Lehrpersonen Garderobe: 1 Person  Turnhallen Garderobe: 20 Personen  Garderobennutzung durch Vereine: Regelt das jeweilige Schutzkonzept des Vereins.  WC Anlage: Anzahl WC Kabinen + 1 = maximale Anzahl Personen | Schulleitung, Hausdienst, Sportamt | Durch: SL/ LB | |
| B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten | Kurzbeschrieb: |  | Durch: | |
| B7: physischen Treffen | Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand, etc.) konsequent einzuhalten. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden. | Schulleitung, Leitung Betreuung , Leitung Hausdienst, Schulpersonal | Durch: SL / LB / LHT Durch: | |
| C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann. | | | | |
| C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen | Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen.  Mittels Aushängen von Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert. | Schulbehörde, Schulleitung, Lehr- und Betreuungspersonen | Durch: SL / LB / LHT | |
| C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden | Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.  Einweg-Handtücher und Flüssigseifen werden vom Hausdienst regelmässig nachgefüllt. | Schulbehörde, Schulleitung, Leitung Betreuung / Leitung Hausdienst | Durch: SL / LB / LHT | |
| C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen | Die Türen zum Schulhaus stehen während der Unterrichtszeit grundsätzlich offen.  Eine Sperrzone vor den Eingängen ist markiert. Dies ermöglicht allen den freien Zutritt zu den Gebäuden.  An zentralen Stellen des Gebäudes sind die Hygienevorschriften aufgehängt. | Schulleitung, Hausdienst | Durch: SL / LHT | |
| C4: Hygienevorschriften Reinigung | Es gilt grundsätzlich die Reinigungsordnung für die Schulanlage der Stadt Zürich (siehe Anhang 1).   * Mit Oberflächenreiniger (Sprayflasche) reinigen die Nutzenden nach Gebrauch Infrastruktur wie Kopierer, Laptop usw. (Vgl. A8). * In öffentlichen Bereichen reinigt der Hausdienst gemäss Reinigungsordnung. * Oberflächen in zugewiesenen Räumen z.B. Klassenzimmer werden gemäss Reinigungsordnung durch den Hausdienst gereinigt. Den Nutzenden steht ein Oberflächenreiniger (Sprayflasche) zur Verfügung um bei Bedarf zusätzlich zu reinigen. * Möglichkeiten zur Handhygiene sind überall vorhanden, in der Regel werden die Hände mit Wasser und Seife gewaschen, wo nicht möglich, z.B. Mehrzweckraum, wird ein Desinfektionsmittel eingesetzt. * Bei Bedarf wird von der Schulleitung Händedesinfektionsmittel über den Globalkredit der Schule bei der Schul- und Büromaterialverwaltung bestellt. * Flächendesinfektionen werden nur in Notsituationen durch eine externe Firma durchgeführt. | Schulbehörde, Schulleitung, Hausdienst, Lehr- und Betreuungspersonen | Durch: SL / LB / LHT | |
| C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV. | Die Schulleitung und Leitung Betreuung sind für die Bestellung bei der SBMV zuständig.  Die Hygienemasken werden im Büro der Schulleitung und der Leitung Betreuung gelagert und können bei Bedarf dort bezogen werden.  Einsatz von Masken:   * Es stehen Masken fürs Schulteam und für SchülerInnen ab der 4. Klasse für den Besuch obligatorischer zur Verfügung. * Für den Fall von auftretenden Krankheitssymptomen in der Schule stehen Masken zur Verfügung. * Mitarbeitende in den Schulen erhalten unter bestimmten Bedingungen FFP 2 Masken (vgl. B3). * Von Exkursionen mit Nutzung des öV ist grundsätzlich abzusehen.. |  | Durch: SL / LB | |
| C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV. | Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.  Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.  Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten. | Lehr- und Betreuungspersonen, Begleitpersonen | Durch: SL / LB | |
| C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel) | An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, o.ä.) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet. | Spettpersonal | Durch: LHT | |
| C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen | Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet. | Lehr- und Betreuungspersonen, Hausdienst | Durch: SL / LB | |
| C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2) | Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet.  <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/> | Betreuungspersonen, Lehrpersonen | Durch: LB | |
| C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen | Siehe F5 |  |  | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| D: Schul- und Klassenanlässe Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte. | | | |
| D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund statt. | * Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. * Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. * Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. * Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) sollten zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist möglichst zu verzichten. * Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. | Lehr- und Betreuungspersonen, Begleitpersonen | Durch: SL / LB |
| D2:Anlässe (siehe auch B7) | * Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. * Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelegung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht.. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. * Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. * Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. Das Tragen von Masken wird für Erwachsene generell empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. | Schulbehörde, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter | Durch: SL |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte. | | | |
| E1: schulergänzende Betreuung | * Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. * Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden. Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ | Betreuung / Leitung Betreuung / Schulleitung | Durch: LB / SL |
| E3: Die Schulen gestalten den **Sportunterricht** so, dass die Hygieneregelungen (siehe C) eingehalten werden können. | Durchführungs- und Hygieneregeln:   * Durchführung, wenn immer möglich im Freien * Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden * Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung * Regeln für Garderoben- und Duschen- benutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen) * Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades * Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet. | Lehr- und Betreuungspersonen | Durch: Sportamt |
| E4: Schutzkonzept für Therapien | Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbänden berücksichtigt. | Therapeutisch Tätige | Durch: SL / Leitung Fachstelle Therapien |
| E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.) | Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln). | Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure | Durch :LB / SL |
| F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. | | | |
| F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3). | * Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. * Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept | Schulpflege, Schulleitung | Durch: SL / LB / LHT |
| F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B): | * Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepassten Schutz (Schutzscheibe, Gesichtsvisier etc.) gewährleistet. | Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst | Durch: SL / LB |
| F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. *(Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)* | Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen:   * Elternabende: Beschränkung auf einen Elternteil und bei Bedarf Schutzmaske und führen einer Präsenzliste. * Für weitere Spezialregelungen werden jeweils aktuell die entsprechenden Schutzmassnahmen definiert. | Schulpflege, Schulleitung | Durch: SL / LB |
| F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B) | Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.  Massnahmen:  Teamzimmer, Vorbereitungs- und Sitzungsräume:   * Die Aufenthalts- und Arbeitsräume des Schulteams sind so eingerichtet, dass die Einhaltung des Abstands möglich ist (5 Personenregel). * Das Schulteam achtet darauf, dass keine Ansammlungen entstehen und zieht sich bei Bedarf zurück.   Teamteaching und andere Zusammenarbeitsformen:   * Auch hier gilt, wenn immer möglich die Einhaltung der Abstandsregel, ist die Einhaltung über eine längere Zeit nicht möglich, tragen die betroffenen Personen eine Maske.   Weiterbildungen:   * Hier gilt die Sitzordnung mit Abstand von mind. einem Sitzplatz dazwischen, zusätzlich wird eine Präsenzliste geführt. | Alle Erwachsenen | Durch: SL / LB |
| F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen | Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt. | Schulpflege, Schulleitung,  Leitung Betreuung, Hausdienst | Durch: SL / LB / LHT |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| G: Isolations- und [Quarantänemassnahmen](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html) Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten. | | | |
| G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken | Quarantäneort: Betreuungsraum 5  Prozess:   * Zeigen sich bei einem Kind in der Schule Symptome einer COVID-19-Erkrankung, wird das Kind sofort in einen separaten, gut belüftbaren Quarantäneraum untergebracht. * Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule Symptome einer COVID-19-Erkrankung, meidet sie oder er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern oder zieht eine Hygienemaske an.   Betreuung durch:   * Je nach Alter wird das Kind durch eine erwachsene Person betreut, bis die Eltern eintreffen. Diese hält den Abstand von 1.5 Metern ein und/oder trägt eine Maske.   Nachricht an:   * Die Eltern des Kindes werden informiert, damit sie das Kind so schnell als möglich abholen. Die Schulleitung wird informiert, damit sie die Schulbehörde und den Leitenden Schularzt/die leitende Schulärztin über den Verdachtsfall informieren kann. * Fachpersonen an der Schule, z.B. MGA LP, informieren ihre/ihren direkten Vorgesetzten und gehen dann wie erkrankte Schülerinnen/Schüler vor. Die Schulleitung informiert die Kreisschulbehörde und den Leitenden Schularzt/die leitende Schulärztin über den Verdachtsfall. | Schulleitung, Lehr- und Betreuungspersonen | Durch: SL / LB |
| G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung) | Kurzbeschrieb:   * Die Kinder werden in der Regel von den Eltern oder weiteren Angehörigen gemäss telefonsicher Vereinbarung so rasch wie möglich abgeholt. * Grundsätzlich werden alle Erkrankten unter Vermeidung des ÖV nach Hause gebracht oder gehen nach Hause und melden sich telefonisch bei der Hausärztin/dem Hausarzt für eine Untersuchung an. | Schulleitung, Lehr- und Betreuungspersonen | Durch: SL / LB |
| G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3) | * Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt nach telefonischer Voranmeldung aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. * Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt nach telefonischer Voranmeldung aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. * Ordnet die medizinische Fachperson einen Test an, bleibt das erkrankte Kind / die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann das Kind / die erkrankte Person 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren. * Die Eltern informieren / die erkrankte Person informiert die Schule so schnell als möglich über das Testergebnis. | Schulleitung, Leitung Betreuung, Lehr- und Betreuungspersonen, SSR | Durch: SL / LB |
| G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule | Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin | Meldung an: SL oder LB | Durch: SL / LB |
| G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen | Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin | Alle Beteiligten | Durch: SL / LB / LHT |
| G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3) | Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet.   * Kommunikation an Team: Erfolgt via Mail, wenn machbar auch in mündlicher Form * Kommunikation Eltern: Erfolgt in schriftlicher Form per Mail, siehe Briefvorlagen gemäss Vorlage Musterbriefe SG/ SAD * Musterbrief 1 Kind erkrankt * Musterbrief 2 Kinder erkrankt * Musterbrief 1 Fachperson Schule erkrankt * Musterbrief Quarantäne * Kommunikation weitere: * Behörde: Erfolgt nach Rücksprache mit der KSB in schriftlicher Form * Drittanbieter: Erfolgt in schriftlicher Form * MKZ, HSK: Erfolgt in schriftlicher Form | Schulbehörde, Schulleitung, Leitung Betreuung / bei Quarantäne zusätzlich Leitende/r Schulärztin/Schularzt | Durch: KSB / SL / LB |
| G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet | Meldung an: [ct@lunge-zuerich.ch](mailto:ct@lunge-zuerich.ch),  Tel. +41 44 268 20 90  Stadt Zürich: SAD Stadt Zürich  Kurzbeschrieb: Siehe VSZ | Schulbehör-de, Schullei-tung, Leitung Betreuung / bei Quaran-täne zusätz-lich Leiten-de/r Schul-ärztin/Schularzt | Durch: SL / LB |
| G8: Repetitives Testen als Präventionsmassnahme | Defninieren, welche Klassen / Schulen das repetitive Testen durchführen. Verantwortung für Koordination, Instruktion von LP, SuS, weiteren Beteiligten, Info Eltern klären.  Die Schule Blumenfeld nimmt momentan noch nicht an den repetitiven Tests teil (ausschliessliche Durchführung in ausgewählten Pilotschulen im Schulkreis Glattal). |  |  |